

Stadtverordnung
der Stadt Preetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2016

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

Aufgrund der folgenden Anlässe, dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr offen gehalten werden:

Frühlingserwachen mit Fischabtrieb	Sonntag, 20.03.2016
Preetzer Pflanzenmarkt	Sonntag, 22.05.2016
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 04.09.2016
Apfelvergnügen	Sonntag, 09.10.2016

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutz-gesetzes bleiben unberührt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 10.10.2016 außer Kraft.

Preetz, *den 24/2/16*


Björn Demmin
Bürgermeister